

Steuerentlastungspakete I und II und aktuelle Familienleistungen



Mandanten-Info

Steuerentlastungspakete I und II und aktuelle Familienleistungen

Inhalt

1. Einführung	1
2. Die steuerlichen Entlastungspakete.....	2
2.1 Erstes steuerliches Entlastungspaket 2022	2
2.2 Zweites steuerliches Entlastungspaket 2022	3
2.3 Viertes Corona-Steuerhilfegesetz.....	8
3. Aktuelle Familienleistungen und neue familienpolitische Instrumente	12
3.1 Ziele der Bundesregierung	12
3.2 Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende	13
3.3 Corona-Auszeit durch geförderte Familienferienzeit	14
3.4 Kinderzuschlag für Familien mit geringen Einkommen	16
3.5 Kinderbonus für 2022.....	17
3.6 Flexibilisierung des Elterngelds.....	18
3.7 Bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf.....	20

1. Einführung

Die Bürgerinnen und Bürger¹ in Deutschland leiden weiterhin an den wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Krise. Darüber hinaus steigen aktuell die Energiekosten rasant. Ein Drei-Personen-Haushalt mit typischem Verbrauch wird in diesem Jahr durchschnittlich rund 200 Euro mehr für Strom zahlen müssen. Bei Gas, Heizöl und anderen Treibstoffen ist der Anstieg noch gravierender. Die hohen Preise treffen Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen, aber auch kleine und mittlere Unternehmen besonders hart.

Die eigentlich für das Frühjahr 2022 erwartete wirtschaftliche Erholung ist u. a. auch aufgrund des Angriffs Russlands auf die Ukraine ausgeblieben. Die Bundesregierung hat sich deshalb auf zahlreiche Maßnahmen geeinigt, die im Rahmen von mehreren Einzelgesetzen umgesetzt werden, um die Bürger kurzfristig zu entlasten. Die verschiedenen Maßnahmen sollen dabei möglichst umgehend im Jahr 2022 greifen, um v. a. der hohen Inflationsrate und den drastisch gestiegenen Energiekosten entgegenzuwirken. Der Bundesrat hat am 20.05.2022 und am 10.06.2022 die verschiedenen Entlastungsmaßnahmen, die ein Entlastungsvolumen von insgesamt über 30 Milliarden Euro haben, abschließend verabschiedet.

Um die Corona-bedingten negativen Auswirkungen für Familien und Alleinerziehende abzufedern, hat die Bundesregierung zudem verschiedene zum Teil zeitlich befristete Anpassungen am Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie am Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz vorgenommen, um die bestehenden Familienleistungen leichter und unbürokratischer zugänglich zu machen. Mit der „Corona-Auszeit“ für Familien wurde zudem vorübergehend eine neue Leistung eingeführt, die es Familien mit einem geringeren Haushaltseinkommen ermöglicht, einen vergünstigten Familienurlaub in Anspruch zu nehmen. Der Bundesregierung geht es v. a. darum, die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen, Arbeitsplätze zu sichern, Unternehmen zu unterstützen und den sozialen Zusammenhalt zu wahren.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

2. Die steuerlichen Entlastungspakete

2.1 Erstes steuerliches Entlastungspaket 2022

Im Mittelpunkt des ersten steuerlichen Entlastungspakets (sog. Steuerentlastungsgesetz 2022) stehen v. a. lohnsteuerliche bzw. einkommensteuerrechtliche Maßnahmen, die bereits für das Jahr 2022 (rückwirkend ab 01.01.2022) greifen und die Steuerpflichtigen um rund 4,5 Mrd. entlasten. Folgende steuerliche Entlastungsmaßnahmen wurden am 20.05.2022 endgültig beschlossen:

- Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag steigt um 200 Euro auf 1.200 Euro,
- Der Grundfreibetrag steigt von 9.984 auf 10.347 Euro um 363 Euro,
- Änderung des Lohnsteuer-Programmablaufplans rückwirkend ab 01.01.2022,
- Die Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) sowie die Mobilitätsprämie steigt auf 38 Cent (gilt für die Jahre 2022 bis 2026 unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel).

Die Einzelmaßnahmen im Überblick

Mit der Anhebung des **Grundfreibetrags** auf 10.347 Euro und des **Arbeitnehmer-Pauschbetrags** (Werbungskosten-Pauschbetrag) auf 1.200 Euro rückwirkend ab 01.01.2022 werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zeitnah steuerlich entlastet, denn diese beiden Beträge schlagen unmittelbar auf die Höhe der Lohnsteuer bzw. Einkommensteuer durch. Dies gilt entsprechend für die Annexsteuern (Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Dadurch werden nahezu alle Einkommensteuerpflichtigen entlastet, wobei die relative Entlastung für die Bezieher niedriger Einkommen höher ist. Der bisher im Jahr 2022 vorgenommene Lohnsteuerabzug ist vom Arbeitgeber grundsätzlich zu korrigieren, wenn ihm dies

(was die Regel ist) wirtschaftlich zumutbar ist. Technisch geht die rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs mit der Aufstellung geänderter **Programmablaufpläne** für den Lohnsteuerabzug 2022 einher. Sofern sich Arbeitnehmer für den Lohnsteuerabzug 2022 zur Anwendung des Faktorverfahrens (Steuerklasse IV mit Faktor) entschlossen haben, ergeben sich keine Auswirkungen bei einem auf einen Zeitpunkt vor Verkündung dieses Änderungsgesetzes gebildeten Faktor.

Weiterhin wird die **Erhöhung der Entfernungspauschale** ab dem 21. Entfernungskilometer von bisher 0,35 Euro um 3 Cent auf **0,38 Euro** je vollen Entfernungskilometer bereits auf den **01.01.2022** vorgezogen. Dieser Schritt erfolgt nun zwei Jahre früher als ursprünglich geplant. Dadurch werden Steuerpflichtige, die einen besonders langen Arbeitsweg haben, steuerlich stärker entlastet. Ohne die vorgezogene Erhöhung würde die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer 0,35 Euro betragen. Die Entlastung gilt für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2026 und unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel. Auch für diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung anzuerkennen ist, gilt die Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer bereits für das gesamte Jahr 2022. Weiterhin wirkt sich die Erhöhung der Entfernungskilometer auch auf die Höhe der Lohnsteuerpauschalierung für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte aus.

2.2 Zweites steuerliches Entlastungspaket 2022

Die stark steigenden Kosten für Strom, Lebensmittel, Heizung und Mobilität sind für viele Bürgerinnen und Bürger zu einer großen Belastung geworden. Manche der Kosten sind bereits unmittelbar spürbar, andere werden sich durch höhere monatliche Vorauszahlungen oder Nachzahlungen erst zeitlich verzögert bemerkbar machen. Um diese Belastungen kurzfristig abzufedern, hat die Bundesregierung ein weiteres Entlastungspaket geschnürt, das u. a.

eine dreimonatige Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe auf das europäische Mindestmaß, eine Energiepreispauschale und ein vergünstigtes ÖPNV-Ticket für drei Monate beinhaltet.

Die in verschiedenen Einzelgesetzen überführten Maßnahmen hat der Bundesrat am 20.05.2022 verabschiedet. Dadurch kommt es u. a. zu einer temporären **Absenkung der Energiesteuer** auf die Kraftstoffe Diesel, Benzin, Erdgas und Flüssiggas. Angesichts der erheblichen Preiserhöhungen im Energiebereich sieht die Bundesregierung hier besonderen Handlungsbedarf. Die ergänzenden steuerlichen Entlastungen kommen zusätzlich zu den umfangreichen Maßnahmen aus dem ersten Entlastungspaket hinzu. Durch das zweite steuerliche Entlastungspaket werden die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- einmalige Energiepreispauschale (EEP) in Höhe von 300 Euro für alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen,
- einmaliger Kinderbonus 2022 in Höhe von 100 Euro pro Kind,
- befristete Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe für drei Monate, für Benzin reduziert sich der Energiesteuersatz um 29,55 ct/Liter, für Dieselkraftstoff um 14,04 ct/Liter, für Erdgas (CNG/LNG) um 4,54 Euro/MWh und für Flüssiggas (LPG) um 238,94 Euro/1.000 kg,
- Einmalzahlung für Empfänger von Sozialleistungen von 200 Euro,
- vergünstigte Tickets für den ÖPNV (9-Euro-Ticket).

Die Einzelmaßnahmen im Überblick

Durch die einmalige **Energiepreispauschale** will die Bundesregierung die Mitte unserer Gesellschaft schnell und unbürokratisch entlasten. Allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen, die in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind oder nach § 40a Abs. 2 EStG pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen (geringfügig Beschäftigte), wird einmalig eine Energiepreispauschale in

Höhe von **300 Euro** als Zuschuss zum Gehalt von ihren Arbeitgebern ausgezahlt und soll weitere Härten im Bereich der Energiepreise abfedern. Die Auszahlung erfolgt über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers bzw. des Dienstherren erstmals ab dem Monat September 2022. Anspruchsberechtigt sind demnach Arbeitnehmer, die **am 01.09.2022** in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen. Kann die Energiepreispauschale bei Arbeitnehmern nicht über den Arbeitgeber ausgezahlt werden, weil z. B. am 01.09.2022 kein gegenwärtiges Arbeitsverhältnis vorliegt, erfolgt die Festsetzung der Energiepreispauschale über die **Einkommensteuerveranlagung**.

Hinweis

Der Arbeitgeber kann die abzuführende Lohnsteuer um die von ihm gezahlte Energiepreispauschale mindern, sodass er insoweit nicht belastet wird. Eine vom Arbeitgeber ausgezahlte Energiepreispauschale ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers mit dem Großbuchstaben „E“ zu kennzeichnen. Arbeitgeber mit monatlicher Lohnsteuer-Anmeldung können die ausgezahlte Energiepreispauschale bereits mit der Lohnsteuer-Anmeldung für den Monat August 2022 in Abzug bringen und nach Erhalt im September an ihre berechtigten Arbeitnehmer auszahlen. Dies soll vermeiden, dass Arbeitgeber die Energiepreispauschale vorfinanzieren müssen.

Die Energiepreispauschale unterliegt bei den Arbeitnehmern der Lohnsteuer- nicht jedoch der Sozialversicherungspflicht. Ein Anspruch besteht auch für Fälle, in denen der Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss nach § 20 MuSchG leistet und für Arbeitslohn aus einer kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigung (§ 40a Abs. 1 bis 3 EStG). Da die neue Energiepauschale sozialversicherungsfrei ist, wird sie bei Minijobs nicht auf die 450 Euro-Monatsverdienstgrenze angerechnet, d. h. sie kann zusätzlich zum

450 Euro-Betrag gewährt werden ohne dass es zu einem schädlichen Überschreiten der monatlichen Minijobgrenze – die zur Sozialversicherungspflicht führen würde – kommt. In den Fällen der pauschalen Besteuerung von Minijobs (mit dem Pauschsteuersatz von 2 %), wird aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung möglicher Wechselwirkungen auf eine Besteuerung der Energiepreispauschale verzichtet.

Hinweis

Für pauschal besteuerte geringfügig Beschäftigte hat der Arbeitgeber mittels Erklärung des Minijobbers zu dokumentieren, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Dies dient der Vermeidung eines möglichen Missbrauchs in Fällen, in denen Arbeitnehmer neben einem ersten Dienstverhältnis mit einer der Steuerklassen 1 bis 5 geringfügig beschäftigt oder mehrfach geringfügig beschäftigt sind. Sprechen Sie hierzu mit Ihrem Steuerberater.

Bei Einkünften aus Landwirtschaft, Gewerbebetrieb und freiberuflicher Tätigkeit wird die Energiepauschale über eine **Kürzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen** gewährt. Empfänger von Versorgungsbezügen (Beamtenpensionäre) sowie Rentner (falls keine Einkünfte aus Landwirtschaft, Gewerbebetrieb, freiberuflicher Tätigkeit oder als Arbeitnehmer vorliegen) erhalten die Energiepauschale nicht. Werden jedoch begünstigte Einkünfte erzielt, besteht ein Anspruch auf die Energiepreispauschale. Das ist z. B. der Fall, wenn ein Rentner zusätzlich einen Minijob ausübt. Dabei spielt die Höhe des Aushilfslohns keine entscheidende Rolle, wenn der gesetzliche Mindestlohn (ab 01.07.2022: Erhöhung auf 10,45 Euro/Std. und Erhöhung ab 01.10.2022 auf 12,00 Euro/Std.) eingehalten ist. Voraussetzung für die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses ist zudem, dass der Minijob ernsthaft vereinbart wurde und nach der getroffenen Vereinbarung auch tatsächlich durchgeführt wird, also es sich nicht um ein Scheinarbeitsverhältnis handelt.

Steuerpflichtige ohne Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland sowie beschränkt steuerpflichtige Grenzpendler haben keinen Anspruch auf die Pauschale. Weiterhin besteht kein Anspruch auf Auszahlung der Energiepreispauschale, wenn der Arbeitgeber keine Lohnsteuer-Anmeldung abzugeben hat. Dies ist z. B. für in Privathaushalten beschäftigte Haushaltshilfen der Fall. Die Arbeitnehmer können in diesem Fall die Energiepreispauschale über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung erhalten. Die Energiepreispauschale wird bei Gewährung von einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen berücksichtigt.

Hinweis

Da es zahlreiche Praxisfragen zur Energiepauschale gibt, erarbeitet das Bundesfinanzministerium eine FAQ-Liste, um die wichtigsten Fälle und Sachverhalte rund um die Gewährung der Energiepreispauschale ab September 2022 näher zu erläutern. Haben Sie Fragen, sprechen Sie hierzu mit Ihrem Steuerberater.

Zur Abfederung besonderer Härten für Familien wird für jedes Kind ergänzend zum Kindergeld ein einmaliger **Kinderbonus** in Höhe von 100 Euro über die Familienkassen ausgezahlt. Der Kinderbonus hat sich bereits in den Corona-Jahren 2020 und 2021 als adäquates und verwaltungsarmes Mittel zur gezielten Unterstützung von Familien erwiesen. Der Familienbonus von einmalig **100 Euro** wird pro Kind an Familien gezahlt, die im Juli 2022 kindergeldberechtigt sind. Wie bereits in den Jahren 2020 und 2021, erfolgt eine Anrechnung auf den steuerlichen Kinderfreibetrag. Künftig wird zudem ein monatlicher Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro für Kinder und Jugendliche ausgezahlt, die Leistungen der sozialen Sicherungssysteme erhalten. Dies gilt auch für junge Erwachsene, die mit ihren leistungsberechtigten Eltern in einem Haushalt leben. Der Sofortzuschlag wird ab 01.07.2022 ohne weiteren Antrag unbürokratisch ausgezahlt und ist bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung vorgesehen.

Im Angesicht der gestiegenen Preisdynamik erfolgt für Empfänger von Sozialleistungen eine **Einmalzahlung** in Höhe von **200 Euro** pro Person. Konkret sind das alle, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten.

Da die Kraftstoffpreise in den vergangenen Monaten sehr stark gestiegen sind, erfolgt für drei Monate von Juni bis August 2022 eine zeitlich befristete Absenkung der **Energiesteuer auf Kraftstoffe** auf das europäische Mindestmaß. Für Benzin reduziert sich der Energiesteuersatz um 29,55 ct/Liter und für Dieselkraftstoff um 14,04 ct/Liter. Dadurch soll neben den Bürgerinnen und Bürger auch die Wirtschaft insbesondere im Handwerk und die Logistikbranche von den hohen Kraftstoffpreisen entlastet werden. Neben der Absenkung der Steuersätze für Benzin und Dieselkraftstoff kommt es zu einer temporären Senkung der Steuersätze für Erdgas (CNG/LNG) um 4,54 Euro/MWh und für Flüssiggas (LPG) um 238,94 Euro/1.000 kg.

Ebenfalls für die Monate Juni bis August 2022 wird im Rahmen des Siebten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes ein **9-Euro-Ticket** für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel eingeführt. Neben der finanziellen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger setzt die Maßnahme einen Anreiz zum Umstieg auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und zur Energieeinsparung. Das „9 für 90“-Ticket bzw. 9-Euro-Ticket gilt bundesweit für den ÖPNV und den Regionalverkehr in ganz Deutschland, allerdings nicht für den Fernverkehr (ICE, IC oder EC). Auch Abo-Kunden und Besitzer von Semestertickets oder Jobtickets profitieren für den Zeitraum von drei Monaten vom 9-Euro-Ticket.

2.3 Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz bündelt wirtschaftliche, aber auch soziale Maßnahmen, die ebenfalls steuerlich schnell greifen und die Bürger entlasten sollen. Für Arbeitnehmer ist aus einkom-

mensteuerlicher Sicht insbesondere auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Steuerfreie Corona-Sonderzahlung (Pflegebonus) bis zu 4.500 Euro für Arbeitnehmer, die in Einrichtungen im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 3, 4, 8 und 12 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind,
- Verlängerung der steuerfreien Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld bis 30.06.2022,
- Verlängerung der Homeoffice-Pauschale bis 31.12.2022,
- Verlängerung der Frist zur Abgabe von Steuererklärungen für die Jahre 2020 bis 2024.

Die Einzelmaßnahmen im Überblick

Die besonderen Arbeitsbedingungen aufgrund der fortdauernden Coronavirus-Krise stellen insbesondere für Pflegekräfte besondere Herausforderungen dar. Deshalb ist es angezeigt, v. a. den in Krankenhäusern auf Intensivstationen tätigen Pflegekräften eine Prämie als finanzielle Anerkennung zu gewähren (**sof. Pflegebonus**). Die Steuerfreiheit von Sonderleistungen der Arbeitgeber, die bisher bis zu einem Betrag von 3.000 Euro vorgesehen war, wurde per Änderungsantrag auf **4.500 Euro** angehoben. Auch die eigentlich vorgesehene Voraussetzung, dass die Steuerfreiheit nur gewährt wird, wenn die Zahlung des Bonus aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen erfolgt, wurde gestrichen. Damit sind nun auch **freiwillige Leistungen des Arbeitgebers** steuerbefreit.

Auch der begünstigte **Personenkreis** wurde für den Pflegbonus kurzfristig erweitert. Jetzt gibt es die Möglichkeit für den freiwilligen steuerfreien Pflegebonus auch für Beschäftigte in Einrichtungen für ambulantes Operieren, bestimmte Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Rettungsdienste. Daneben sind u. a. Arbeitnehmer in Krankenhäuser und ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftli-

chen Wohnformen erbringen, begünstigt. Die Steuerbefreiung gilt dabei auch für Personen, die in den genannten Einrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder im Rahmen eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden. Begünstigt ist der Auszahlungszeitraum vom 18.11.2021, da an diesem Tag der maßgeblich Beschluss über die Gewährung von weiteren Prämien gefasst worden ist, bis zum **31.12.2022**.

Die bisherige Regelung zur Steuerfreiheit von **Zuschüssen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld** war zeitlich befristet nur bis zum 31.12.2021 anzuwenden. Die Befristung wird um weitere sechs Monate bis zum **30.06.2022** verlängert. Die Verlängerung erfolgt im Gleichlauf mit der Verlängerung der weiteren Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld im Zusammenhang mit der Corona-Krise. Sollte bereits ab dem 01.01.2022 ein Lohnsteuerabzug stattgefunden haben, weil von einer Steuerpflicht auszugehen war, ist der Steuerabzug vom Arbeitgeber zu korrigieren, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist.

Auch die mit dem Jahressteuergesetz 2020 eingeführte **Homeoffice-Pauschale** in Höhe von 5 Euro pro Arbeitstag und max. 600 Euro im Jahr war bis zum 31.12.2021 zeitlich befristet. Mit der Homeoffice-Pauschale besteht für die Steuerpflichtigen in der Coronavirus-Krise eine einfache und unbürokratische Möglichkeit, Aufwendungen für die Arbeit in der Privatwohnung als Werbungskosten abziehen zu können ohne dass die (strengen) steuerlichen Voraussetzungen an ein Arbeitszimmer erfüllt sein müssen. Die Homeoffice-Pauschale wird um ein Jahr bis zum **31.12.2022** verlängert.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer wird im Kalenderjahr 2022 an insgesamt 215 Arbeitstagen für seinen Arbeitgeber tätig. Er arbeitet an 115 Tagen im Homeoffice und an 100 Tagen im Betrieb des Arbeitgebers. Der Arbeitnehmer nutzt zu Hause eine Arbeitsecke im Wohnzimmer für seine Homeoffice-Tätigkeit. Die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte (Entfernung von der Wohnung 35 km) führt er mit seinem eigenen Pkw durch.

Ergebnis: Die Werbungskosten ermitteln sich für das Kalenderjahr 2022 wie folgt:

Homeoffice-Pauschale: 115 Arbeitstage x 5 Euro = 575,00 Euro

Entfernungspauschale für Fahrten
zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:

100 Arbeitstage x 20 km x 0,30 Euro = 600,00 Euro

100 Arbeitstage x 15 km x 0,38 Euro = 570,00 Euro

Werbungskosten **1.745,00 Euro**

Fährt der Arbeitnehmer an einem Homeoffice-Tag zusätzlich zu seiner ersten Tätigkeitsstätte beim Arbeitgeber, kann die Tagespauschale von 5 Euro nicht angesetzt werden. Stattdessen können die abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit der Entfernungspauschale angesetzt werden.

Hinweis

Neben der Homeoffice-Pauschale, die nur die Raumkosten abdeckt, können ggf. auch Arbeitsmittel zusätzlich als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dazu gehören z. B. Einrichtungsgegenstände wie Schreibtisch und Bürostuhl, wenn sie nahezu ausschließlich beruflich genutzt werden. Sprechen Sie hierzu mit Ihren Steuerberater.

Die Coronavirus-Krise stellt auch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe weiterhin vor zusätzliche Anforderungen. Denn sie unterstützen Unternehmer nicht nur bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten, sondern auch bei der Inanspruchnahme steuerlicher Erleichterungen und bei der Beantragung unter anderem von Corona-Hilfsleistungen des Bundes und der Länder. Die **Frist für die Abgabe von Steuererklärungen** wird für 2020 und 2021 – in Fällen, in denen ein Steuerberater eingeschaltet ist – erneut um weitere drei Monate bis längstens 31.08.2022 bzw. bis 31.08.2023 verlängert. Hieran anknüpfend werden auch die Erklärungsfristen für die Jahre 2022 und 2023 verlängert, jedoch in geringerem Umfang.

Beratene Fälle

- Veranlagungszeitraum 2020: bis 31.08.2022
- Veranlagungszeitraum 2021: bis 31.08.2023
- Veranlagungszeitraum 2022: bis 31.07.2024
- Veranlagungszeitraum 2023: bis 31.05.2025

Für Steuerpflichtige, die sich nicht von einem Steuerberater beraten lassen, wird die Abgabefrist ebenfalls zusätzlich verlängert – und zwar um drei Monate für die Jahre 2020 und 2021 und ab 2022 in geringerem Umfang.

Nicht beratene Fälle

- Veranlagungszeitraum 2020: bis 31.10.2021
- Veranlagungszeitraum 2021: bis 31.10.2022
- Veranlagungszeitraum 2022: bis 30.09.2023
- Veranlagungszeitraum 2023: bis 30.08.2024

3. Aktuelle Familienleistungen und neue familienpolitische Instrumente

3.1 Ziele der Bundesregierung

Die Vereinbarkeit von Freizeit, Familie und Beruf ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Durch die Corona-Krise sind viele Beschäftigte von Kurzarbeit betroffen oder haben zum Teil deutlich geringere Einkommen. Neben Familien mit Kindern werden auch Alleinerziehende durch die besonderen Einschränkungen erheblich belastet. Durch verschiedene Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung kurzfristig und gezielt Familien und Alleinerziehende mit geringerem Einkommen. Durch Anpassungen am Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz sowie am Pflegezeit- und Familienpfle-gezeitgesetz können die bestehenden Familienleistungen leichter

und unbürokratischer beansprucht werden. Darüber hinaus wurde mit der „Corona-Auszeit“ für Familien eine neue Maßnahme eingeführt, die es Familien mit einem geringeren Haushaltseinkommen ermöglicht, eine vergünstigte Familienferienzeit in Anspruch zu nehmen.

3.2 Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

Alleinerziehende werden bei der Lohn- und Einkommensteuer mit dem **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** (§ 24b EStG) steuerlich entlastet. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird bereits beim Lohnsteuerabzug durch die Steuerklasse II berücksichtigt. Der Entlastungsbetrag wird Steuerpflichtigen gewährt, die alleinstehend sind und zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld zusteht. Die Steuerklasse II kann damit auch für volljährige Kinder gewährt werden, wenn dem Alleinerziehenden hierfür ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht.

Im Rahmen des „Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise“ wurde aufgrund der eingeschränkten Betreuungsmöglichkeiten für Kinder in Zeiten der Coronavirus-Krise, der Entlastungsbetrag (vorerst für die Jahre 2020 und 2021 zeitlich befristet) von 1.908 Euro auf **4.008 Euro** im Kalenderjahr angehoben. Die zunächst auf die Jahre 2020 und 2021 befristete Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende wurde mit dem Jahressteuergesetz 2020 aufgehoben, sodass die Erhöhung ab dem 01.01.2022 nun dauerhaft gilt. Der Erhöhungsbetrag pro weiterem Kind in Höhe von 240 Euro bleibt unverändert.

Beispiel: Eine alleinerziehende Mutter mit einem Kind arbeitet in Teilzeit und hat im Jahr 2022 einen monatlichen Arbeitsverdienst von rund 3.000 Euro (36.000 Euro Bruttojahresarbeitslohn).

Ergebnis: Nach alter Rechtslage würde unter Berücksichtigung eines Kindes und typisierter Vorsorgeaufwendungen die festzusetzende Einkommensteuer mit einem Entlastungsbetrag für Allein-

erziehende von 1.908 Euro jährlich rund 4.380 Euro betragen. Die Erhöhung des Entlastungsbetrags um 2.100 Euro auf 4.008 Euro jährlich senkt die festzusetzende Einkommensteuer der Alleinerziehenden auf rund 3.540 Euro. Die einkommensteuerliche Entlastung der Alleinerziehenden beträgt also rund 840 Euro.

Hinweis

Seit dem 01.01.2022 ist der Alleinerziehungsfreibetrag i. H. v. 4.008 Euro dauerhaft in den Programmablaufplan zur Ermittlung der Lohnsteuer mit der Steuerklasse II eingearbeitet worden und wird somit künftig im Rahmen des Lohnsteuerabzugs automatisch berücksichtigt.

3.3 Corona-Auszeit durch geförderte Familienferienzeit

Damit sich Familien mit geringem Einkommen erholen können, hat die Bundesregierung im Oktober 2021 einen geförderten Familienurlaub als finanzielle Hilfsmaßnahme ins Leben gerufen. Die Corona-Auszeit ermöglicht Familien eine **finanziell geförderte Familienferienzeit** von bis zu einer Woche Urlaub in einer der teilnehmenden Erholungseinrichtungen in Deutschland. Sofern die Familie die Voraussetzungen erfüllt, muss sie nur etwa 10 % der anfallenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung selbst tragen. Bei den Familienerholungseinrichtungen handelt es sich z. B. um gemeinnützige Familienferienstätten und Jugendherbergen in Deutschland. Urlaube im Ausland oder in Privatunterkünften werden nicht gefördert. Die geförderte Familienferienzeit konnte ab Oktober 2021 erstmals beantragt werden und ist vorerst bis zum **31.12.2022 zeitlich befristet**.

Die geförderten Familienferienzeiten können Eltern mit ihren Kindern wahrnehmen, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben. Weiterhin muss eines der folgenden drei Kriterien erfüllt sein:

- Ein Kind muss minderjährig sein, und die Bezüge und das Vermögen der Eltern(-teile) dürfen die Einkommensgrenze nach § 53 Nr. 2 AO nicht überschreiten.
- Für ein Kind (unabhängig vom Alter) gilt ein Grad der Behinderung von mindestens 50.
- Ein Elternteil hat einen Grad der Behinderung von mindestens 50. Die Familie muss mit mindestens einem minderjährigen Kind anreisen. Das Einkommen der Familie ist nicht relevant.

Grundsätzlich können alle Familienformen, die die Voraussetzungen erfüllen, eine vergünstigte Familienferienzeit in Anspruch nehmen, z. B. auch Alleinerziehende oder Stiefeltern mit ihren Kindern, für die ein Kindergeldanspruch besteht

Beispiele: Im Jahr 2022 darf eine Familie mit zwei Kindern (beide unter neun Jahre alt) ein monatliches Haushaltseinkommen von maximal 5.616 Euro brutto erzielen, um die Corona-Auszeit beanspruchen zu können.

Bei einer Familie mit einem dreijährigen Kind darf das Brutto-Haushaltseinkommen höchstens 4.372 Euro im Monat betragen. Einem Alleinerziehenden mit einem Kind (sechs Jahre) dürfen monatlich maximal 3.489 Euro brutto zur Verfügung stehen, damit ein Anspruch auf geförderte Familienferienzeit besteht.

Hinweis

Ob eine Familie die Voraussetzungen erfüllt, hängt von der individuellen Familien- und Einkommenssituation ab. Zur Ermittlung des Einkommens und damit zur Prüfung der Berechtigung wird den Familien das Corona-Auszeit-Formular zur Verfügung gestellt. In diesem Formular müssen die Familien Angaben zu ihrem Einkommen machen und mit entsprechenden Unterlagen belegen. Das Formular und die Nachweise (in Kopie) müssen der Familienerholungseinrichtung übermittelt werden, in der die Familie ihren Urlaub buchen möchte. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an ihren Steuerberater.

3.4 Kinderzuschlag für Familien mit geringen Einkommen

Eltern können zusätzlich zum Kindergeld den **Kinderzuschlag** erhalten. Der Kinderzuschlag ist als Sozialleistung steuerfrei und unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt. Den Kinderzuschlag erhalten Elternpaare und Alleinerziehende von der Familienkasse, wenn sie kindergeldberechtigt sind, das Kind unter 25 Jahre alt, unverheiratet ist und wenn es im selben Haushalt lebt. Weitere Voraussetzungen sind, dass ein monatliches Brutto-Einkommen bei Verheirateten i. H. v. 900 Euro oder als alleinerziehende Person von 600 Euro besteht (Mindesteinkommensgrenze).

Der Höchstbetrag für den Kinderzuschlag ist ab 01.01.2022 nochmal um vier Euro auf **209 Euro** pro Kind und Monat angehoben worden. Bei mehreren Kindern wird ein Gesamtbetrag ausgezahlt; er wird in der Regel an die Person überwiesen, die auch das Kindergeld erhält. Für die Bewilligung des Kinderzuschlags ist das durchschnittliche Einkommen (sowohl das der Eltern als auch ggf. das des Kindes bzw. der Kinder) maßgeblich. Zum Nachweis sind entsprechende Belege über die Einnahmen (Lohn- und Gehaltsabrechnungen oder Verdienstbescheinigung) einzureichen.

Ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Kindergeldzuschlag besteht, muss für jede Familie individuell berechnet werden und hängt von mehreren Faktoren ab, vor allem vom eigenen Einkommen, den Wohnungskosten (Warmmiete), der Größe der Familie und dem Alter der Kinder. Die folgenden Beispiele zeigen beispielhaft, wann Familien oder Alleinerziehende einen Kinderzuschlag erhalten können.

Beispiel 1: Ein alleinerziehendes Elternteil mit einem Kind im Alter von 6 Jahren arbeitet im Jahr 2022 in Teilzeit und zahlt monatlich ca. 500 Euro Warmmiete. Es ergibt sich ein Anspruch auf einen Kinderzuschlag, wenn der monatliche Brutto-Verdienst des Alleinerziehenden zwischen rund 1.700 bis 2.400 Euro (ca. 1.300 bis 1.700 Netto) liegt.

Beispiel 2: Eine Paarfamilie, bei der beide Elternteile arbeiten und die zwei Kinder (Alter: 2 und 8 Jahren) haben, können bei einer monatlichen Warmmiete von etwa 700 Euro ein gemeinsames monatliches Brutto-Einkommen von rund 2.400 bis etwa 3.900 Euro (ungefähr 1.900 bis 2.800 Netto) haben, um einen Anspruch auf Kinderzuschlag zu haben. Würde die Familie eine monatliche Warmmiete von ca. 1.000 Euro zahlen, darf der gemeinsame monatliche Brutto-Verdienst rund 2.900 bis etwa 4.400 Euro (ungefähr 2.200 bis 3.100 Netto) betragen.

Die Bundesregierung hat durch das erste Corona-Sozialschutz-Paket den Kinderzuschlag zeitlich befristet umgestaltet, um die Leistung für Familien schneller und unbürokratischer zugänglich zu machen. Für die Prüfung des Kinderzuschlags ist bei neuen Fällen und auf Antrag in Bestandsfällen – ausnahmsweise statt das Einkommen der letzten sechs Monaten vor Antragstellung – das aktuelle Einkommen der Eltern im letzten Monat vor Antragstellung maßgeblich. Zudem wurde hinsichtlich der Prüfung, ob ein erhebliches Vermögen vorhanden ist, ein vereinfachtes Verfahren eingeführt. Es beschränkt sich auf eine Eigenerklärung der Antragstellerinnen und Antragsteller, nicht über erhebliche Vermögenswerte zu verfügen. Zur Erleichterung der Antragstellung und Antragsbearbeitung wurde ein Kurzantrag auf Kinderzuschlag eingeführt. Dadurch wird erreicht, dass bereits Berechtigte den Kinderzuschlag unkompliziert weiter beziehen können. Dies entlastet sowohl die Familien als auch die Verwaltung. Die Corona-Sonderregelungen beim Kinderzuschlag gelten bis zum **31.12.2022**.

3.5 Kinderbonus für 2022

Der einmalige Kinderbonus wurde im Jahr 2020 mit dem „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz“ eingeführt. Bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen für den Kinderbonus gelten keine Besonderheiten gegenüber dem Kindergeld. Der Kinderbonus soll Familien zusätzlich zum Kindergeld und Kinderzuschlag finanziell unterstützen. Für das Jahr 2020 hatte die Bundesregierung erstmalig einen Kin-

derbonus in Höhe von insgesamt 300 Euro für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind festgesetzt. Im Jahr 2021 wurde Familien ein Kinderbonus in Höhe von einmalig 150 Euro als Teil des Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes gewährt. Am 20.05.2022 wurde für das **Jahr 2022** ein Kinderbonus in Höhe von einmalig **100 Euro** festgelegt. Einen Anspruch darauf hat jedes Kind, für das im Juli 2022 Kindergeld bezogen wird.

3.6 Flexibilisierung des Elterngelds

Das Elterngeld unterstützt Mütter und Väter dabei, dass sich beide sowohl Zeit für die Familie als auch Zeit für den Beruf nehmen können. Mit Ausbruch der Coronavirus-Krise wurden Eltern, die bestimmten Berufsgruppen angehören (z. B. Pflegepersonal, Ärzte, Polizisten etc.), an ihrem Arbeitsplatz dringend benötigt. Aber auch Eltern, die nicht in systemrelevanten Berufen tätig sind, wurden zum Teil im erheblichen Umfang von Kurzarbeit oder Freistellungen betroffen. Die bisherigen Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) waren auf diese besondere Situation nicht zugeschnitten. Darauf hat die Bundesregierung reagiert und die Elterngeldregelungen für betroffene Familien ab 01.03.2020 zeitlich befristet angepasst. Die Corona-bedingten Anpassungen sehen vor allem verbesserte Teilzeitmöglichkeiten, zusätzliche Frühchen-Monate und weniger Bürokratie für die Beantragung des Elterngelds vor. Um die wirtschaftliche Stabilität von Familien in der Coronavirus-Krise weiterhin zu gewährleisten, wurden die ab 01.03.2020 eingeführten Sonderregelungen beim Elterngeld bis zum **23.09.2022** verlängert.

Wie hoch das Elterngeld ausfällt, hängt vom durchschnittlichen Netto-Einkommen des betreuenden Elternteils im Jahr vor der Geburt ab. Je nach Einkommen beträgt das Basiselterngeld, das für maximal 14 Monate gezahlt wird, zwischen 300 Euro und 1.800 Euro. Beide Elternteile können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Das Elterngeld-Plus wird Eltern gewährt, die während des Eltern-

geldbezugs in Teilzeit arbeiten möchten. Es ist halb so hoch wie das Basiselterngeld (zwischen 150 Euro und 900 Euro im Monat), wird aber doppelt so lange gezahlt (bis zu 28 Monate).

Einkommensverluste, die werdende Eltern zwischen dem 01.03.2020 und dem 23.09.2022 wegen der Coronavirus-Krise z. B. aufgrund von Kurzarbeit erleiden, können bei der Berechnung des Elterngelds ausgeklammert werden. Das heißt, dass diese Monate übersprungen werden; stattdessen wird das Einkommen aus davorliegenden Monaten für die Elterngeldbemessung berücksichtigt. Ohne diese Sonderregelung hätte dies zu einer Verringerung der Elterngeldhöhe geführt.

Die bisher geltende **Höchstleistungszeitgrenze** für eine Teilzeittätigkeit bei Bezug von Elterngeld wurde von 30 auf **32 Wochenstunden** erhöht. Dadurch wird mehr Teilzeitarbeit während Elterngeldbezug ermöglicht. Eltern, die gemeinsam in Teilzeit arbeiten, können zudem einen sog. Partnerschaftsbonus bekommen. Um Bürokratie zu verringern, müssen Eltern, die Teilzeit arbeiten, nur noch im Ausnahmefall nachträglich Nachweise über ihre Arbeitszeit erbringen. Weiterhin erhalten Eltern von Frühgeborenen zusätzliche Elterngeldmonate. Wenn ein Kind mindestens sechs Wochen vor dem mutmaßlichen Entbindungstermin auf die Welt kommt, haben die Eltern Anspruch auf einen zusätzlichen Monat Elterngeld. Wird das Kind acht Wochen zu früh geboren, haben Eltern Anspruch auf zwei zusätzliche Elterngeldmonate, bei zwölf Wochen auf drei Monate und bei 16 Wochen auf vier Monate. Relevant ist der voraussichtliche Tag der Entbindung, wie er sich aus dem Zeugnis des Arztes oder der Hebamme ergibt. Die neue Rechtslage für Frühgeborene betrifft alle Eltern, deren Kinder nach dem 31.08.2021 geboren wurden.

Hinweis

Das Elterngeld ist zwar lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, es unterliegt jedoch als Lohnersatzleistung dem sog. Progressionsvorbehalt. Progressionsvorbehalt bedeutet, dass auf das steuerpflichtige zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz angewendet wird, der unter Einbeziehung der steuerfreien Leistungen ermittelt wird. Sprechen Sie hierzu mit ihrem Steuerberater und lassen sich beraten.

3.7 Bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

In Deutschland waren Anfang 2020 rund 4 Mio. Menschen pflegebedürftig. Vier von fünf Pflegebedürftigen werden zu Hause gepflegt, rund 2,4 Mio. überwiegend von Angehörigen. Bereits mit dem im Jahr 2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf“ wurden durch Änderungen des Familienpflegezeit- und des Pflegezeitgesetzes zahlreiche Regelungen verankert, um berufstätige pflegende Angehörige zu unterstützen. Ausfälle von stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen und Pflegedienstleistern aufgrund der Coronavirus-Krise haben dafür gesorgt, dass viele Berufstätige die häusliche Pflege ihrer Angehörigen selbst übernehmen mussten. Im Rahmen des „Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ hat die Bundesregierung im Mai 2020 eine Reihe von Erleichterungen für pflegende Angehörige beschlossen, um eine bedarfsgerechte Pflege eines nahen Angehörigen zu organisieren oder die pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Diese sog. **Akuthilfen für pflegende Angehörige** wurden erneut bis zum 30.06.2022 verlängert.

Bisher haben Beschäftigte in einer akut auftretenden Pflegesituation die Möglichkeit, bis zu zehn Arbeitstage von der Arbeit fernzubleiben. Wer Corona-bedingt einen Angehörigen pflegt oder die

Pflege neu organisieren muss, kann nun bis zu **20 Arbeitstage** der Arbeit fernbleiben. Voraussetzung ist, dass eine pandemiebedingte akute Pflegesituation besteht, die bewältigt werden muss. Auch das Pflegeunterstützungsgeld kann bis zu 20 Arbeitstage in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege aufgrund von Corona-bedingten Versorgungsengpässen zu Hause erfolgt. Die Flexibilisierungen im Pflegezeitgesetz und im Familienpflegezeitgesetz, wie z. B. eine kürzere Ankündigungsfrist der Familienpflegezeit (nur zehn Tage statt acht Wochen), die Möglichkeit der Ankündigung per E-Mail und auch die Nichtberücksichtigung von Monaten mit einem aufgrund der Pandemie geringeren Einkommen bei der Ermittlung der Darlehenshöhe nach dem Familienpflegezeitgesetz können ebenfalls noch bis zum 30.06.2022 in Anspruch genommen werden.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2022 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepage nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © thingamajiggs/www.stock.adobe.com

Stand: Juni 2022

DATEV-Artikelnummer: 12642

E-Mail: literatur@service.datev.de